

22. Ergibt sich aus der Neufassung des Wortlauts der Zivilprozessordnung vom 8. November 1933, daß die durch die Verordnung vom 14. Juni 1932 angeordnete Beschränkung der Revision in Ehesachen nicht mehr besteht?

ZPO. § 547 Nr. 2. Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II (Bürgerliche Rechtspflege) Art. 1 (RGBl. I S. 285, 287).

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 8. März 1934 in S. Ehemann J. (Bekl.) w. Ehefrau J. (kl.). IV A 98/34.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Es handelt sich um eine Ehescheidungsklage. Die beabsichtigte Revision ist unzulässig, weil sie in dem anzufechtenden Urteil nicht zugelassen worden ist. Die Meinung der Klägerin, daß die Beschränkung der Revision in Ehesachen nicht mehr bestehe, beruht auf Irrtum. Die Beschränkung der Revision in Ehesachen durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II Art. 1 ist, wie bereits vorübergehend durch die Verordnung vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) geschehen war, zum Zwecke der Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts nur zeitweilig vorgesehen. Das ergibt sich aus den Anordnungen über die Aufhebung in Kap. III Art. 3 daselbst. Daher eignet sich die Beschränkung nicht zur Aufnahme in die für dauernde Geltung bestimmten Vorschriften der Zivilprozessordnung. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die Revisionssumme mit Zahlenangabe in den Wortlaut der Zivilprozessordnung wieder eingefügt worden ist. Das ist erklärlich, weil die Zahl auch früher in die Zivilprozessordnung eingefügt war, trotzdem sie mehrfach hatte geändert werden müssen. Aus der Nichtaufnahme der vorübergehenden Revisionsbeschränkung in Ehesachen in den neu gefaßten Wortlaut der Zivilprozessordnung lassen sich daher keine Schlüsse dahin ziehen, daß die Beschränkung der Revision in Ehesachen nunmehr fortgefallen sei. Das Gegenteil ergibt sich daraus, daß im

Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 Art. 2 (RGBl. I S. 780 [787]) die Aufhebung der Beschränkung hinsichtlich der §§ 139, 286, 287 ZPO. ausgesprochen ist, während das Gesetz über die Aufhebung der Beschränkung in Ehesachen nichts sagt. Der Gesetzgeber hat also den Fortfall dieser Beschränkung noch nicht anordnen wollen.